

## NEWSLETTER

JANUAR-APRIL 2025

### NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

- Rechtsanwältin Ronahi Cinar
- Aus unserer Mandatsarbeit
- Wussten Sie eigentlich ...?

### AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

#### GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

- Neuregelungen zur Markenanzweiflung
- Kein geplanter Kaiserschnitt in privaten Kliniken?

#### RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

- Verfassungsgericht zur inflationsbedingten Eigentumsverletzung durch überlanges Verfahren (Inflation)

#### RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

- BGH: Urteil gegen chinesische Schleuserin
- BGH zu Apples Bedeutung für den Wettbewerb
- BGH zum Schadensersatz einer iranischen Bank gegen die deutsche Wertpapiersammelbank
- VG Berlin zu Milieuschutzgebieten (öffBauR)

Rumpf Rechtsanwälte

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20

eMail: [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com) – [www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaçı No: ½  
34427 Kabataş – İstanbul/Türkei

Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35 – [info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com)

Redaktion: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

Foto: Heidelberg

## NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

### RECHTSANWÄLTIN RONAHI CINAR

Seit Mitte Februar 2025 bereichert Rechtsanwältin Ronahi Cinar unsere Kanzlei als neues Mitglied in Bürogemeinschaft. Jung und engagiert wird sie vor allem Fälle in den Bereichen Familienrecht und Strafrecht sowie allgemeines Zivilrecht bearbeiten. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

### AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Schon im Oktober 2024 haben wir ausnahmsweise ein Mandat angenommen, was uns vor Augen führt, welche brutalen Folgen Alkohol am Steuer haben kann. 79 beschädigte Leitplanken auf der Autobahn, ein ungebremster Aufprall mit 100 km/h auf das wegen eines Defekts auf dem Standstreifen ausrollende Fahrzeug einer türkischstämmigen Familie aus Frankreich, drei verletzte Kinder, eines davon so schwer, dass es für sein weiteres Leben auf das Schwerste gezeichnet bleiben wird. Der Täter zur Zeit des Aufpralls mit 2,18 Promille im Blut, durch das Landgericht Stuttgart gerade mal mit 11 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung viel zu glimpflich davongekommen. Insgesamt vier Verfahren haben wir in einer mündlichen Verhandlung mit insgesamt vier Rechtsanwälten verhandelt. Drei Verfahren, in denen unter anderem die Eltern des geschädigten Kindes wegen angeblicher Aufsichtspflichtverletzung in Mithaftung genommen werden sollen, die aber gleichzeitig ihrerseits wegen leichter Verletzungen Schadensersatzansprüche gegen die Versicherung des Schädigers geltend machen, können möglicherweise durch Vergleich beendet werden. Dann hätten wir den Kopf frei für die Fortführung des Verfahrens des eigentlich geschädigten Kindes.

Erfreulicher sind neue Firmengründungsmandate sowohl in Deutschland (verbunden mit dem Kauf einer Personengesellschaft) als auch in der Türkei, wo eine Mandantin ihre umfangreichen Aktivitäten in Deutschland, in einem Balkanstaat und in der Ukraine in einer Holding bündeln möchte.

### WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass fast alle osmanischen Sultane christliche Frauen hatten? Schon mehr als 150 Jahre vor der Eroberung von Konstantinopel durch Mehmet II. hatte der Dynastiegründer [Osman](#), von Bursa kommend, um die Hand der schönen Prinzessin Theodora angehalten. Erfolg mit einem solchen Begehren hatte erstmal sein Sohn [Orhan](#), der mit der dreizehnjährigen Holofira verheiratet wurde, die den Namen Nilüfer annahm. Die wohl berühmteste christliche Ehefrau eines Sultans war [Roxelane](#), Gattin von [Süleyman dem Prächtigen](#), der 1529 erfolglos Wien belagert hatte, unter dessen Herrschaft trotz dieses Misserfolges das Osmanische Reich die größte Ausdehnung erlangt hatte. Wie auch anderswo hatten solche Heiraten den Zweck, politische Beziehungen zu stabilisieren, damals eben mit den Resten des Byzantinischen Reiches, später mit unterworfenen oder tributpflichtigen Fürstentümern des Balkan oder Kaukasus.

### AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

Die türkische Justiz hat mit der Verhaftung des Istanbuler Oberbürgermeisters Ekrem Imamoğlu (zuvor schon mit der Verhaftung des Bürgermeisters des Istanbuler Millionenbezirks von Şişli, Resul Emrah Şahan, und der Bürgermeister des kleineren Bezirks Esenyurt, Prof. Dr. Ahmet Özer, erneut unter Beweis gestellt, wie sehr sie sich von Gesetz und Verfassung entfernt. Derzeit betrifft dies vor allem die Strafjustiz.

Der Verdacht, dass hier eine rechtswidrige Aktion auf höchsten Befehl durchgeführt wurde, liegt daher nahe, zumal auch Strafverteidiger von Imamoğlu und anderen Verhafteten selbst festgenommen und aus dem Verkehr gezogen worden sind. Auffallend sind die handwerklichen Fehler der Generalstaatsanwaltschaft Istanbul und der für die Ausstellung der Haftbefehle zuständigen Friedensrichter (vgl. [Prof. Dr. A-dem Sözüer bei LinkedIn](#)).

Zunächst einmal war die mit großem Aufwand verbundene Festnahme als solche nicht gerechtfertigt. Imamoğlu ist dafür bekannt, dass er sich Problemen, insbesondere auch der Justiz, stellt. Er hat schon etliche Anklagen und Vernehmungen überstanden, er hat nie gekniffen. Selbst Versuche des Innenministeriums, ihn mit Überprüfungen durch Verwaltungsinspektoren unter Druck zu setzen, hat er gut überstanden. Von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr kann also überhaupt keine Rede sein. Die Straftaten werden dem „Terrorismus“ zugeordnet, das Totschlagargument der AKP-Spitzen gegen jede oppositionelle Regierung.

Bedenklich ist auch, dass der „Friedensrichter“ bzw. die „Friedensrichterin“, der/die für die Ausstellung des Haftbefehls zuständig ist, offensichtlich nur den Willen des Staatsanwalts vollstreckt hat. Aus dem Facebook-Eintrag eines ehemaligen Betroffenen kann entnommen werden, wie wenig diese Haftrichter sich um Akteninhalte und sorgfältige Fallaufnahme bemühen. Es ist auch bekannt, dass diese Leute sich nicht um Verfassungsgerichtsurteile oder Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte scheren, gerne auch mal selbst für verfassungswidrig erklären.

Die Ursache des Übels liegt in der Verfassungsreform 2017, mit welcher ein autokratisches Präsidialsystem eingeführt wurde. Anders als in Frankreich oder selbst noch in den USA unterliegt die türkische Exekutive keinerlei wirksamen parlamentarischer Kontrolle mehr. Die Justiz ist in diesem System in die Abhängigkeit vom Präsidenten geraten, er von eigenen Ernennungskontingenten und den Kontingenten des Parlaments Gebrauch macht, das er als Parteivorsitzender der AKP faktisch beherrscht.

Die *WIRTSCHAFT* leidet unter einer relativ hohen Inflation, wobei einigermaßen übereinstimmende Zahlen nicht zu bekommen sind. Die Statistikbehörde TUIK spricht für die Verbraucherpreise im Vorjahresvergleich von 44,38% (12/2024), 42,12% (1/2025), 39,05% (2/2025) und 38,10% (3/2025).

Seit unserem im Dezember 2024 herausgegebenen Newsletter ist der Euro von 37 TL auf 43,45% (16.4.2025) hochgeschossen, der Dollar - weniger stark - von 35 auf 38,13 TL.

Die Arbeitslosigkeit soll bei 8,2% (saisonbereinigt, 2/2025) liegen (TUIK).

## GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

### NEUREGELUNGEN ZUR MARKENANFECHTUNG

Am 10.1.2024 war eine Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz in Kraft getreten, wonach die Zuständigkeit, Marken für nichtig zu erklären, auf das Patentamt übertragen worden war. Am 15.3.2025 erschien im [Amtsblatt Nr. 32842](#) eine Änderung zur Durchführungsverordnung, mit welcher Einzelheiten dazu geregelt und die entstandenen Unsicherheiten während der Übergangszeit behoben wurden. Zu den Nichtigkeitsgründen gehören:

- Die Marke wird innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Registrierung ohne triftigen Grund nicht genutzt oder ihre Nutzung mindestens fünf Jahre am Stück unterbrochen. Der Markeninhaber hat auf Aufforderung sich innerhalb eines Monats zu erklären. Es genügt, wenn er nachweist, dass er die Marke überhaupt in irgendeinem Zusammenhang, auch in leicht veränderter Form, genutzt hat oder einen Dritten hat nutzen lassen. Besteht Anlass anzunehmen, dass die Verwendung nur zum Zwecke der Abwendung eines Anfechtungsantrages erfolgt ist, muss der Markeninhaber nachweisen, dass er die Marke mehr als drei Monate vor dem Anfechtungsantrag genutzt hat.
- Trotz Verbreitung der Marke kann sie angefochten werden.
- Irreführung der Marktteilnehmer durch den Gebrauch der Marke
- Verwendung der Marke unter Verstoß gegen die eingereichte Beschreibung des Verwendungszwecks

Anfechtungsanträge werden beim Patentamt eingereicht. Antragsbefugt ist der „Betroffene“ (eine Legaldefinition dazu gibt es nicht) selbst oder seine registrierten Markenanwälte (es gibt keinen Markenanzwaltszwang). Anwälte ohne Registrierung beim Markenamt dürfen nicht bestellt werden. In der Praxis hat dies zur Folge, dass sich sehr viele Rechtsanwälte haben beim Patentamt registrieren lassen. Das Verfahren ist voll digitalisiert, auch die Einreichung eines Anfechtungsantrags hat über das elektronische System EPATS zu erfolgen. Der Anfechtungsantrag hat auch die betroffenen Waren und Dienstleistungen – wenigstens teilweise – zu enthalten. Dem Markeninhaber wird der Antrag zugestellt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Offengelassen wurde, ob eine Verlängerung der Frist möglich ist. Das Patentamt kann die Parteien auffordern, weitere Informationen vorzulegen. Mit der VO-Änderung hat das Patentamt einen Gebührentarif herausgegeben, aus welchem sich die Antragsgebühren (derzeit 28.150 TL) und eine Sicherheitszahlung (derzeit 23.458,33 TL) ergibt. Die Zahlungen sind mit Antragstellung zu leisten. Die Sicherheit wird bei Anfechtungserfolg zurückgezahlt. Bei vollständigem Misserfolg geht die Sicherheit als Entschädigung an den Markeninhaber. Bei Teilerfolg/Teilmisserfolg geht die Sicherheit an die Staatskasse. Die Zahlungen müssen für jede einzelne Anfechtung separat geleistet werden.

Grundsätzlich wirkt die Anfechtung ab Antragstellung, kann aber auch unter bestimmten Umständen zu einem früheren Zeitpunkt wirken.

Gegen den durch die Markenabteilung des Patentamts erlassenen Bescheid kann innerhalb von zwei Monaten Widerspruch eingelegt werden. Hilft der für die Bearbeitung des Widerspruchs zuständige Überprüfungsausschuss (*Yeniden İnceleme ve Değerlendirme Kurulu*).

Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von weiteren zwei Monaten Klage beim Patentgericht in Ankara erhoben werden. Beteiligt sind der Anfechtende, der Markeninhaber und das Patentamt.

#### KEIN GEPLANTER KAISERSCHNITT IN PRIVATEN KLINIKEN?

In einer Verwaltungsverordnung, bekanntgemacht im [Amtsblatt v. 19.4.2025](#), folgte das türkische Gesundheitsministerium einer Forderung von Präsident Erdoğan, dass die natürliche Geburt gefördert werden müsse, indem „geplante Kaiserschnitte“ in „Ärztzentren“ (Tıp Merkezleri) untersagt wurden (Art. 6 Zif. 8 VO). „Ärztzentren“ (wörtlich: Medizinische Zentren) dienen der ambulanten Behandlung, auch Operationen, und können von niedergelassenen Ärzten gegründet werden. Sie können auch in Privatkliniken integriert werden (Art. 12 Zif. 6 VO).

Im Ergebnis ist also mit dieser Verordnung der geplante Kaiserschnitt in solchen Ärztzentren verboten worden, nicht jedoch in gynäkologischen Abteilungen von staatslichen oder privaten Krankenhäusern. Heftig diskutiert wird diese Maßnahme deshalb, wie von Rechts wegen diese Ärztzentren typischerweise auch Geburtshilfe-Leistungen erbringen.

Dieses Vorgehen des Gesundheitsministeriums kann durchaus dahin gewertet werden, dass man den Kaiserschnitt langfristig als unethisch ächten will. Ob hinter dieser Neuregelung ein anderes, nachvollziehbares öffentliches Interesse an der öffentlichen Gesundheit stehen könnte, werden letztlich Mediziner zu beurteilen haben. Ein Argument könnte sein, dass die stationäre Aufnahme bei einem Kaiserschnitt die Risiken von Komplikationen signifikant verringert und man in den Ärztehäusern ambulante Kaiserschnitte nur im Notfall zulassen will.

Gegen diese Verordnung steht der Rechtsweg zum Staatsrat als oberstem Verwaltungsgericht offen.

## RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

### VERFASSUNGSGERICHT ZUR INFLATIONSBEDINGTEN EIGENTUMSVERLETZUNG DURCH ÜBERLANGES VERFAHREN (INFLATION)

Mit Urteil v. 15.1.2025 hat das Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde (2023/57572, Hasan Yusufoglu) angenommen und in der Sache entschieden, in welcher der Beschwerdeführer gerügt hatte, dass die ihm zugesprochene Entschädigung durch die zu lange Verfahrensdauer infolge der Inflation deutlich an Wert verloren habe, woraus sich ein Verstoß gegen Art. 35 der Verfassung ergebe. Das Verfassungsgericht hat der Beschwerde stattgegeben und die Sache erneut an das erstinstanzliche Zivilgericht zurückverwiesen (Quelle: [Entscheidungsdatenbank des Verfassungsgerichts](#)).

## RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

### BGH: URTEIL GEGEN CHINESISCHE SCHLEUSERIN

Mit Beschluss vom 28.1.2025 (2 StR 474/23) verwarf der BGH die Revision einer Chinesin, welche wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in dreizehn Fällen unter Einbeziehung rechtskräftiger Geldstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt worden war, das Landgericht hatte zudem die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 122.880 Euro angeordnet.

Die Antragstellerin hatte ein ehemaliges Klinikgebäude saniert und Interessenten aus China damit gelockt, in dem Gebäude Büros anzumieten und Firmen zu gründen, um sich auf diese Weise einen Aufenthaltsstatus in Deutschland zu verschaffen. Eine gewerbliche Tätigkeit sollten diese Firmen nicht entfalten. Für diese Leistungen erhielt die Antragstellerin erhebliche Honorare.

Der BGH sah in der strafrechtlichen Bewertung des Sachverhalts und den Schlussfolgerungen des Landgerichts keine Rechtsfehler (*Quelle: [Bundesgerichtshof](#)*)

Der Beschluss ist insoweit von erheblicher Bedeutung auch für die anwaltliche Praxis, als vergleichbare Geschäftsmodelle sich gerade auch im deutsch-türkischen Zusammenhang erheblicher Beliebtheit erfreuen. In der Beratung bedeutet dies, dass entsprechende Firmengründungsmandate immer darauf hin abgeklopft werden sollten, ob die Mandatskandidaten tatsächlich auch gewerblich tätig werden wollen oder es ihnen ausschließlich darauf ankommt, sich auf diese Weise einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erlangen, ohne z.B. eine wirtschaftlich bedeutsame Investition zu tätigen.

Eine weitere Folge ist, wenn denn tatsächlich aufgrund solcher Täuschung ein Aufenthaltstitel gewährt wird, dass eine erteilte Genehmigung widerrufen und für die Zukunft ein Einreiseverbot verhängt werden kann.

### BGH ZU APPLES BEDEUTUNG FÜR DEN WETTBEWERB

Mit Beschluss v. 18.3.2025 (KVB 61/23) hat der Bundesgerichtshofs die Feststellung des Bundeskartellamts bestätigt, dass Apple eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb hat. Er hat damit zum zweiten Mal über eine Beschwerde gegen eine Feststellung nach § 19a I GWB entschieden. Die Regelung des § 19a GWB, die der Modernisierung und Stärkung der wettbewerbsrechtlichen Missbrauchsaufsicht dient, sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Danach kann das Bundeskartellamt in einem ersten Schritt die überragende marktübergreifende Bedeutung des Unternehmens für den

Wettbewerb feststellen (§ 19a I GWB) und dem betroffenen Unternehmen in einem zweiten Schritt bestimmte Verhaltensweisen untersagen (§ 19a II GWB).

Dem Beschluss liegt eine Entscheidung des Bundeskartellamts v. 3.4.2023 (B 9-67/21) zugrunde. Dagegen hatte Apple und eine deutsche Konzerngesellschaft Beschwerde eingelegt. Der BGH wies die Beschwerde zurück. Dem Beschluss stünden weder verfassungs- noch unionsrechtliche Gründe entgegen. Die Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung Apples für den Wettbewerb nach § 19a I GWB werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass Apple während des Beschwerdeverfahrens mit seinen mobilen Betriebssystemen und App Stores von der Europäischen Kommission als Torwächter gemäß Art. 3 Digital Markets Act (DMA) benannt wurde und in der Europäischen Union seit dem 7.3.2024 dessen Regelungen unterworfen ist. (Quelle: [BGH-Pressmitteilung v. 18.3.2025](#)).

#### BGH ZUM SCHADENSERSATZ EINER IRANISCHEN BANK GEGEN DIE DEUTSCHE WERTPAPIERSAMMELBANK

Mit Urteil v. 18.3.2025 (XI ZR 59/23) entschied der BGH zu einer delikaten Frage aus dem Bereich „Sanktionen gegen den Iran“.

Die Klägerin nahm die Beklagte in erster Linie auf Zahlung von Schadensersatz, hilfsweise auf Umbuchung von Wertpapieren von einem Sperrkonto auf Konten der Sammelverwahrung und weiter hilfsweise auf Unterlassung von Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit dem "Einfrieren" von Wertpapieren in Anspruch.

Die Klägerin erbringt Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Außenhandel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran. Die Beklagte ist die einzige in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Wertpapiersammelbank. Sie ist Zentralverwahrerin von Wertpapieren mit deutschen Kennnummern und zentrale Zwischenverwahrerin von sonstigen europäischen Wertpapieren.

Die Klägerin hatte bei einer Volksbank ein Wertpapierdepot. Die Beklagte fungierte als Zentralverwahrerin für die Wertpapiere. Nachdem die Klägerin auf eine Sanktionsliste der USA geraten war, fror die Beklagte die Papiere ein, indem sie sie auf ein Sperrkonto buchte. Am 16.1.2020 beauftragte die Klägerin die Volksbank, alle von ihr erworbenen Wertpapiere bis zum 31.2.2020 zu veräußern. Die Volksbank teilte der Klägerin mit, dass die Beklagte die Verbuchung der Wertpapiere auf dem Sperrkonto als "vorsorgliche, risikobasierte Kontrollmaßnahme zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Finanzsanktionen, insbesondere der Aufklärung eines US-Bezugs der Wertpapiere und darauf bezogener Transaktionen" bezeichnet habe und daher keine Weisungen der Klägerin entgegennehme.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Der BGH hat das Berufungsurteil auf die Revision beider Parteien aufgehoben.

Der BGH verneinte zwar Schadensersatzansprüche z.B. aus Vertrag, vermisste aber im Berufungsurteil Erörterungen zu der Frage, ob nicht eine unerlaubte Handlung in Form der Eigentumsverletzung vorliege (§ 823 I BGB).

Die Klägerin sei als iranische Bank ohne Sitz in einem EU-Mitgliedstaat keine Person im Sinne von Art. 11 EU-Blocking-VO und damit nicht berechtigt, nach Art. 6 EU-Blocking-VO Schadensersatz zu beanspruchen.

Der BGH hält aber für denkbar, dass eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Soweit die Klägerin an den in ihrem Depot als "Treuhand-WR-Gutschriften" verbuchten ausländischen Wertpapieren kein Eigentum, sondern eine dem Eigentum gleichwertige Rechtsposition erworben habe, sei durch das Einfrieren dieser Treuhand-WR-Gutschriften auf einem Sperrkonto der Beklagten ein sonstiges Recht der Klägerin im Sinne des § 823 I BGB verletzt. Denn Ansprüche aus Treuhand-WR-Gutschriften sind insolvenz- und vollstreckungssicher. Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit sind kennzeichnend für dingliche Rechte und für absolut geschützte Vermögensrechte.

Infolge der Umbuchung werden der Klägerin weder die mit den Wertpapieren verbundenen Erträge (Zinsen) noch die Rückzahlungsbeträge gutgeschrieben, die am Ende der Laufzeit der Wertpapiere zur Zahlung fällig werden. Durch dieses Einfrieren hat die Beklagte das Eigentum bzw. ein sonstiges Recht der Klägerin verletzt.

Hinzu kommt dem BGH zufolge noch die Widerrechtlichkeit der Maßnahme. Das Einfrieren der Wertpapiere sei auch widerrechtlich gewesen. Der EU-Blocking-VO zufolge seien die die US-Sekundärsanktionen vorliegend nicht geeignet, das Einfrieren der Wertpapiere im maßgebenden Zeitraum des streitgegenständlichen Verkaufsauftrags der Klägerin zu rechtfertigen, da sie in diesem Zeitraum noch nicht in Kraft waren.

Da noch das Verschulden der Beklagten festzustellen war, ging das Verfahren an das Oberlandesgericht zurück (*Quelle: [BGH-Pressmitteilung v. 18.3.2025](#)*).

#### VG BERLIN ZU MILIEUSCHUTZGEBIETEN

In zwei interessanten Fällen des öffentlichen Baurechts bekam das Verwaltungsgericht Berlin mit einem Milieuschutzgebiet zu tun (Urt. v. 02.04.2025, VG 19 K 17/22; 19 K 351/23), in welchem zwei Eigentümerinnen von Wohnhäusern Modernisierungen vornehmen wollten. Die zuständige Bezirksbehörde hatte ihnen die erforderlichen Baugenehmigungen versagt. In Milieuschutzgebieten werden vor allem ärmere

Bevölkerungsteile vor Luxussanierungen geschützt werden. Im einen Fall sollten Wohnungen kleinere Balkone bekommen, im anderen Fall die Bäder mit einem hängenden statt einem stehenden WC ausgestattet werden. Das Bezirksamt meinte, diese Änderungen seien nicht genehmigungsfähig und stützte sich damit auf die im Bezirk geltende Milieuschutzverordnung. Die Veränderungen hätten werterhöhende Wirkung und würden damit den Milieuschutz gefährden. Das Verwaltungsgericht sah das anders und folgte den Klägerinnen. Hier gehe es nicht per se um werterhöhende Maßnahmen, sondern um die Anpassung an bundesdurchschnittliche Standards (§ 172 IV 3 Nr. 1 BauGB). Die beiden Urteile sind noch nicht rechtskräftig ([Quelle: beck-aktuell](#)).